

Stell dir vor, Tell würde vor Gericht gestellt und des Mordes angeklagt. Sein Verteidiger bereitet sich darauf vor, einen Freispruch für seinen Mandanten zu erreichen. Er bespricht sich mit einem Rechtsanwalt aus seiner Kanzlei, auf welche Paragraphen er sich berufen und welche Fakten und Argumente er anführen könnte. Sein Kollege hilft ihm durch geschickte Fragen, alle diese Gesichtspunkte und mögliche Gegenargumente zu berücksichtigen.

Füge Antworten in die Gesprächsvorlage ein. Informationen aus dem Textbuch (S. 23, 57, 72, 75–76, 83, 91–93, 99, 112–113), die folgenden Auszüge aus dem Strafgesetzbuch und deine Ergebnisse zu den Aufgaben auf den Seiten 38–39 des Schülerheftes können dich bei der Bearbeitung unterstützen.



Auszug aus dem Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland (StGB):

§ 211 [Mord]

- (1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.
- (2) Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.

§ 212 [Totschlag]

- (1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.

§ 213 [Minderschwerer Fall des Totschlags]

War der Totschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung von dem getöteten Menschen zum Zorn gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen worden oder liegt sonst ein minder schwerer Fall vor, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

§ 35 [Entschuldigender Notstand]

- (1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld.

Selbstjustiz ist die vermeintliche (Wieder-)Herstellung von Gerechtigkeit durch Betroffene, ohne Einbezug eines Gerichts. Dabei gehen Menschen gegen erlittene Straftaten oder als rechtswidrig oder ungerecht empfundene Handlungen eigenmächtig vor. Selbstjustiz ist häufig mit Rache verbunden. Selbstjustiz ist verboten, da der Staat das Straf- und Rechtsprechungsmonopol für sich in Anspruch nimmt. Nur unabhängige Richter können aufgrund bestehender Gesetze ein Urteil fällen.

